



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2022
(OR. en)

14226/1/22
REV 1 (bg,cs,da,de,es,et,ga,it,lt,mt,nl,pl,pt,
ro,sk)

LIMITE

JUR 690
COUR 35
INST 402

ARBEITSDOKUMENT

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Gruppe „Gerichtshof“

Betr.: Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts
– Artikel 71a der Verfahrensordnung des Gerichts

Im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung der Gruppe „Gerichtshof“ vom 7. Oktober 2022 erhalten die Delegationen in der Anlage eine überarbeitete Fassung von Artikel 71a der Verfahrensordnung des Gerichts.

**Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts – Änderungen im Anschluss
an die Sitzung der Gruppe „Gerichtshof“ der Europäischen Union vom 7. Oktober 2022**

In Nr. 13 des Entwurfs von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts wird der Wortlaut des neuen Artikels 71a („Pilotrechtssachen“) wie folgt geändert (Absatz 2 betreffende Änderungen durch Hinterlegung in Grau und Durchstreichen kenntlich gemacht):

„Artikel 71a
Pilotrechtssachen

- (1) Werfen mehrere beim Gericht anhängige Rechtssachen die gleiche Rechtsfrage auf und ist das Gericht der Auffassung, dass es im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt, eine parallele Behandlung dieser Rechtssachen zu vermeiden, kann das Verfahren gemäß den Artikeln 69 Buchstabe c oder d, 70 und 71 bis zur Erledigung der Rechtssache, die sich unter diesen Rechtssachen am besten für die Prüfung der betreffenden Frage eignet und als Pilotrechtssache ausgemacht wird, ausgesetzt werden.
- (2) Vor der **Entscheidung über** die Aussetzung des Verfahrens fordert der Präsident die Hauptparteien der Rechtssachen, in denen eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommt, **auf, unter Angabe der betreffenden Rechtsfrage sowie der Rechtssache, die als Pilotrechtssache ausgemacht werden könnte,** gemäß Artikel 70 Absatz 1 zu einer möglichen Aussetzung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Präsident der Kammer, der die Pilotrechtssache zugewiesen ist, lässt diese Rechtssache gemäß Artikel 67 Absatz 2 mit Vorrang entscheiden.
- (4) Bei der Fortsetzung des Verfahrens erhalten die Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen Gelegenheit, zu der in der Pilotrechtssache ergangenen Entscheidung und zu den Folgen dieser Entscheidung für den Rechtsstreit Stellung zu nehmen.“